

**Satzung der Stadt Lörrach
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)**

Anlage 2

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglieder des Gemeinderats oder eines Ortschaftsrats sind, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt je angefangene Stunde 10 Euro. Die Entschädigung für eine einmalige oder mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf den Betrag von 60 Euro nicht übersteigen.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder Kommissionen des Gemeinderats, erhalten sie anstelle der Entschädigung nach Abs. 2 ein Sitzungsgeld von 30 Euro.
- (4) Zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellte Bürger/innen und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Inanspruchnahme am Wahlsonntag eine Entschädigung von 60 Euro im Urnenwahlbezirk und von 50 Euro im Briefwahlbezirk.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Stadträte

- (1) Stadträte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für ihre Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Lörrach eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und aus Sitzungsgeldern.
- (2) Der Grundbetrag beträgt monatlich 250 Euro.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, des Ältestenrates, der Fraktionen oder der Kommissionen (und Abordnungen) des Gemeinderates erhalten die Stadträte ein Sitzungsgeld von
 - 40 Euro bei einer Sitzungsdauer bis 4 Stunden
 - 60 Euro bei einer Sitzungsdauer über 4 Stunden.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nur für eine Fraktionssitzung je Gemeinderatssitzung gewährt.

- (4) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50 Euro zuzüglich 5 Euro je Fraktionsmitglied.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte in den Stadtteilen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und Sitzungsgeldern.
- (2) Der Grundbetrag beträgt monatlich 55 Euro.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortschaftsrates erhalten die Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld von
 - 40 Euro bei einer Sitzungsdauer bis 4 Stunden
 - 60 Euro bei einer Sitzungsdauer über 4 Stunden.

§ 4

Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des/der Oberbürgermeisters/in erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für jede offizielle Vertretung der Stadt Lörrach 30 Euro.

§ 5

Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung vom Tag des Amtsantritts bis zum Ablauf der Amtszeit.
- (2) Als Aufwandsentschädigung erhält der ehrenamtliche Ortsvorsteher in Lörrach-Brombach 70 % und die Ortsvorsteher in Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen je 55 % des jeweiligen Höchstbetrages gem. der Anlage des Aufwandsentschädigungsgesetzes in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für jede offizielle Vertretung des Ortsvorstehers einen Betrag von 30 Euro als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls.

§ 6

Reise- und Fahrtkosten

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 bis 4 dieser Satzung Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 7

Pflege- und Betreuungsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte erhalten auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen i.S.v. § 20 Abs. 5 LVwVfG während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet.

§ 8

Wegfall von Entschädigungen

Die Aufwandsentschädigung für Stadträte/innen, Ortschaftsräte/innen sowie für ehrenamtliche Ortsvorsteher/innen entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte sein/ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt. In diesem Fall werden für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine weiteren Entschädigungen bezahlt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 19. Juli 2012 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Lörrach,

Jörg Lutz
Oberbürgermeister